

**Fünfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über das Erfassen,  
Sammeln und Aufbereiten von Eisen-,  
Stahl- und Buntmetallschrott.**

Vom 10. Juli 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Der von den Niederlassungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott neben dem Schrotthandel bisher betriebene Handel mit Nutzeisen geht auf die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf über.

(2) Den Handel mit Nutzeisen, das aus Schrott aussortiert wird, übernimmt die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf, sobald sie die dazu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, jedoch spätestens am 1. Oktober 1952.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf hat ihre Abteilung Technische Beratung zu erweitern, um die Handelsbeziehungen zwischen den Entfallstellen und den Verbrauchern herzustellen.

**§ 2**

(1) Als Schrott gelten Abfälle und nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen und Stahl (legiert und unlegiert) und Späne hiervon sowie Temper- und Stahlguß und Gußspäne, die für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(2) Als Gußbruch gelten Abfälle und nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Grau- und Hartguß, die für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(3) Als Nutzeisen gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen

\* 4. Durchfb. (GBl. S. 367).

nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Neueisen verwenden lassen.

(4) Als Nutzeisen gelten auch Produktionsabfälle (Blechabfälle oder dergleichen), für welche die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf Verbraucher nachweist, sowie die Abfälle, für die in § 3 dieser Durchführungsbestimmung eine Sonderregelung getroffen ist.

(5) Übernimmt die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott Produktionsabfälle gemäß Abs. 4, so hat sie diese innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Übernahme an die Verbraucher abzugeben. Die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf hat innerhalb dieser Frist von ihr nicht abgesetzte Produktionsabfälle der Volkseigenen Handelszentrale Schrott wieder zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

(1) Abfälle aus Eisen und Stahl, die für die Weiterverarbeitung durch Betriebe geeignet sind, dürfen nicht verschrottet werden.

(2) Diese Abfälle sind von den Entfallstellen vor allem den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie zur Erfüllung ihrer Pläne unmittelbar käuflich zu überlassen.

(3) Privatbetriebe und Betriebe des Handwerks können durch ein Kontingent „Innere Reserven“ über solche Abfälle verfügen.

(4) Richtlinien zu den Absätzen 2 und 3 erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

(5) Abfälle, über die im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügt wird, sind auf die Schrottaufkommensauflagen der Entfallstellen und auf den Schrottaufkommensplan der Volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.

**§ 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

S e l b m a n n  
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen**

**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 29 vom 10. Juli 1952 enthält:	seit*
Verordnung vom 1. Juli 1952 über den juristischen Vorbereitungsdienst .....	97
Anordnung vom 25. Juni 1952 über die Aufgliederung des volkseigenen Innen- und Außenhandelsunternehmens „Deutscher Innen- und Außenhandel Glas und Keramik“ .....	100
Berichtigung zur Anordnung vom 15. Mai 1952 über weitere Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens im Planjahr 1952 .....	100